



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Asylverfahren
Az.: 103-5/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

12. September 2017

Rundschreiben Nr. 505/2017

Klagen der Slowakei und Ungarns gegen die Umverteilung von Flüchtlingen; Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. September 2017

Kurzfassung:

Der Europäische Gerichtshof hat die Klagen der Slowakei und Ungarns gegen den Ratsbeschluss zur Umverteilung der 120.000 Flüchtlinge aus Italien und Griechenland abgewiesen. Der Gerichtshof erklärt die im Rahmen des nicht einstimmig verabschiedeten Beschlusses getroffene verbindliche Umverteilung für zulässig. Ob das Urteil die derzeit von den Visegrád Staaten blockierten Verhandlungen zur neuen Dublin-Verordnung mit einem langfristigen und fairen Verteilungsschlüssel voranbringen wird, bleibt abzuwarten.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil die Klagen der Slowakei und Ungarns gegen die vorläufige obligatorische Regelung zur Umsiedlung von Asylbewerbern abgelehnt. Das Urteil steht noch nicht in deutscher Sprache zur Verfügung.

Hintergrund ist der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes, um Italien und Griechenland bei der Bewältigung des massiven Zustroms von Migranten zu unterstützen (Beschluss (EU) 2015/1601). Der Beschluss sah vor, dass 120.000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, über einen Zeitraum von zwei Jahren aus diesen beiden Mitgliedstaaten in die anderen Mitgliedstaaten der Union umgesiedelt werden. Demnach hätte Ungarn 1.294 Schutzbedürftige aufnehmen müssen, die Slowakei 902. Insgesamt wurden bis dato 27.695 Personen umverteilt (19.244 aus Griechenland und 8.451 aus Italien).

Der Beschluss wurde auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV gefasst, der bestimmt, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorläufige Maßnahmen zugunsten von einem oder mehreren

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Mitgliedstaaten erlassen kann, die sich aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden.

Die Slowakei und Ungarn, die wie die Tschechische Republik und Rumänien im Rat gegen die Annahme des Beschlusses gestimmt hatten, beantragten beim Gerichtshof, den Beschluss für nichtig zu erklären. Sie führten dabei zum einen verfahrensrechtliche Fehler bzw. die Wahl einer ungeeigneten Rechtsgrundlage an, zum anderen bezweifelten sie die Geeignetheit und Erforderlichkeit des Beschlusses als Reaktion auf die Flüchtlingskrise. Im Verfahren vor dem Gerichtshof trat Polen dem Rechtsstreit zur Unterstützung der Slowakei und Ungarns bei, während Deutschland, Belgien, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Schweden und die Kommission als Streithelfer zur Unterstützung des Rates beitraten.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof zunächst das Argument zurück, dass zur Anwendung des Art. 78 Abs. 3 AEUV die Anhörung des Europäischen Parlaments im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens hätte erfolgen müssen. Das Gesetzgebungsverfahren könne nur dann angewandt werden, wenn eine Bestimmung der Verträge ausdrücklich darauf verweise. Dies sei in Art. 78 Abs. 3 AEUV aber nicht ausdrücklich vorgesehen.

Zudem ermögliche Art. 78 Abs. 3 AEUV es den Unionsorganen, sämtliche vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig seien, um wirksam und rasch auf eine durch den plötzlichen Zustrom von Vertriebenen geprägte Notlage zu reagieren. Diese Maßnahmen dürften auch von Gesetzgebungsakten abweichen, da sie wie vorliegend hinsichtlich ihres sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichs (vom 25. September 2015 bis zum 26. September 2017) begrenzt seien und weder bezweckten noch bewirken, dass solche Rechtsakte dauerhaft ersetzt oder geändert würden.

Da der Beschluss ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter sei, müssten die nationalen Parlamente nicht beteiligt werden, ebenso hätte das Öffentlichkeitsgebot für die Beratungen und Abstimmungen des Rates nicht gegolten (weil diese Anforderungen nur für Gesetzgebungsakte bestehen). Die weiteren verfahrensrechtlichen Vorgaben in Bezug auf wesentliche Änderungen des ursprünglichen Beschlussvorschlags der Kommission einschließlich entsprechender Unterrichtungen des Parlaments seien eingehalten worden. Der Rat sei auch nicht verpflichtet gewesen, den angefochtenen Beschluss einstimmig anzunehmen.

Der Gerichtshof hält die vorgesehene Umsiedlungsregelung in dem Beschluss nicht für offensichtlich ungeeignet, dazu beizutragen, die Ziele dieses Beschlusses zu erreichen, d. h., Griechenland und Italien bei der Bewältigung der Folgen der Flüchtlingskrise von 2015 zu unterstützen. Die Gültigkeit des Beschlusses könne nicht auf der Grundlage einer rückschauenden Beurteilung seines Wirkungsgrads in Frage gestellt werden. Es komme auf den Informationsstand zum Zeitpunkt des Erlasses der Regelung an und der Rat habe die Auswirkungen der Maßnahme einer detaillier-

ten und objektiven Analyse der seinerzeit verfügbaren statistischen Daten unterzogen. Die geringe Zahl der bisher vorgenommenen Umsiedlungen lasse sich durch mehrere Faktoren erklären, die der Rat zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses nicht vorhersehen konnte, darunter insbesondere die mangelnde Kooperation bestimmter Mitgliedstaaten. Der Beschluss trage daher tatsächlich und in verhältnismäßiger Weise dazu bei, dass Griechenland und Italien die Folgen der Flüchtlingskrise von 2015 bewältigen können.

Der Gerichtshof weist auch von den Klägern vorgetragene offensichtliche Beurteilungsfehler zurück, das verfolgte Ziel hätte durch weniger restriktive Maßnahmen erreicht werden können. Der Rat habe seinen weiten Beurteilungsspielraum nicht überschritten, als er annahm, dass die im Beschluss 2015/1523 vorgesehene Regelung, die bereits die Umsiedlung von 40.000 Personen auf freiwilliger Basis bezweckte, nicht genügen würde, um den in den Monaten Juli und August 2015 erfolgten beispiellosen Zustrom von Migranten zu bewältigen.

Ausblick

Sollten Ungarn, die Slowakei oder andere EU-Staaten sich nun weiter gegen die Aufnahme von Flüchtlingen sperren, kann die EU-Kommission auf einer neuen rechtlichen Grundlage Vertragsverletzungsverfahren vorantreiben. Sie können in hohen Geldstrafen für die betreffenden Mitgliedstaaten münden. Gegen Ungarn, Polen und Tschechien hatte die Kommission bereits im Juni Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Umverteilungsbeschlüsse des Rates gelten für alle bis zum 26. September 2017 in Griechenland oder Italien ankommenden und die persönlichen Voraussetzungen erfüllenden Personen, die dann noch umverteilt werden müssen.

Ob das Urteil auch für die Verhandlungen zur neuen Dublin-Verordnung mit einem langfristigen, fairen Verteilungsschlüssel voranbringen werden, bleibt abzuwarten. Hier blockieren die Visegrád Staaten - Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn - derzeit den Fortgang der Arbeiten im europäischen Gesetzgebungsverfahren.



Theel